

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.02-9021016-0083-G16-0004/18

Düsseldorf, den 02.10.2018

5. Teilgenehmigung nach §§ 6, 8, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks der Firma CURRENTA GmbH & Co. OHG in Krefeld durch Betrieb von 2 Flammrohrkesseln

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma CURRENTA GmbH & Co. OHG mit Bescheid vom 23.05.2018 die Teilgenehmigung gemäß §§ 6, 8, 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Kraftwerk L 57 am Standort CHEMPARK Krefeld-Uerdingen, Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Großfeuerungsanlagen

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

gez. Klug



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde

Currenta GmbH & Co. OHG
51368 Leverkusen

Datum: 23.05.2018

Seite 1 von 11

Aktenzeichen:
53.02-9021016-0083-G16-
0004/18
bei Antwort bitte angeben

Frau Thaler
Zimmer: 241
Telefon:
0211 475-2244
Telefax:
0211 475-2790
sabine.thaler@
brd.nrw.de

5. Teilgenehmigung

53.02-9021016-0083-G16-0004/18

Auf Ihren Antrag vom 12.01.2018, eingegangen bei der Bezirksregierung Düsseldorf am 15.01.2018, ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

I.

Entscheidung

Der Currenta GmbH & Co. OHG wird unbeschadet der Rechte Dritter nach den §§ 8 und 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die **5. Teilgenehmigung für die wesentliche Änderung des Kraftwerks L57** im CHEMPARK Krefeld-Uerdingen, Rheinuferstraße 7-9, 47829 Krefeld, Gemarkung Uerdingen, Flur 28, Flurstück 116 erteilt.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße

II.

Gegenstand der 5. Teilgenehmigung

Die 5. Teilgenehmigung umfasst die folgenden Maßnahmen:

- Betrieb der zwei gasbefeuereten Flammrohrkessel (Betriebseinheit Nr. 8) mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 36,4 MW_{th} zur Erzeugung von jeweils maximal 53,9 t/h Dampf im Gebäude L57;
- apparative und verfahrenstechnische Änderungen gegenüber der 1. Teilgenehmigung:
 - Abkühlung der Kesselabwässer durch Mischkühlung in zwei neuen Entspannungsbehältern anstatt in einem separaten Oberflächenkühler,
 - Verzicht auf die Nutzung von 6 bar-Entspannungsdampf,

Anlagedaten:

zwei baugleiche Dampfkesselanlagen

Druckgeräte gemäß

Druckgeräterichtlinie: Artikel 4, Absatz 1, Buchstabe b,
Anhang II, Diagramm 5, Kategorie 4

Bauart: Großwasserraumkessel

Name und Firmensitz des Herstellers: Velde Boilers and Plants GmbH,
06366 Köthen

Herstell-Nrn.: 22386; 22387

Herstelljahr: 2017

max. zulässiger Betriebsüberdruck: 21 bar

zulässige Dampferzeugung: 53,9 t/h (je Dampfkessel)

max. zulässige Heißdampf Temperatur: 450 °C (Überhitzer)

Wasserinhalt bis NW: 53.710 l

Wasserinhalt voll: 66.780 l

Heizfläche: 421 m² (DE) + 1.864 m² (Überhitzer) +
1.505 m² (ECO)

Art der Beaufsichtigung: Beaufsichtigung vor Ort von der Warte aus;
Ausrüstung für den Betrieb ohne ständige
Beaufsichtigung bis 72 h

unabsperrbarer Überhitzer:

Hersteller: Velde Boilers and Plants GmbH
Herstell-Nrn: 22386; 22387
Herstelljahr: 2017
zulässiger Betriebsüberdruck (PS): 21 bar
zulässige Heißdampf Temperatur (TS): 450 °C
Heizfläche: 1.864 m²

unabsperrbarer Abgas-Wasservorwärmer:

Hersteller: Velde Boilers and Plants GmbH
Herstell-Nrn: 22386; 22387
Herstelljahr: 2017
zulässiger Betriebsüberdruck (PS): 25 bar
zulässige Betriebstemperatur: 226 °C
Heizfläche: 1.505 m²

Feuerung

Art: Gasfeuerung
Anzahl der Brenner: 2 je Kessel
Hersteller: Fives Pillard Deutschland GmbH
Typ: NaNOxFlam
Brennstoff: Erdgas
Erdgaseingangsdruck im Kesselhaus: kleiner 4 bar_ü
Feuerungswärmeleistung: 36,4 MW (je Dampfkessel)
Feuerungswärmeleistung je Brenner: 18,2 MW

Schornstein

Mündungshöhe des Schornsteins
über Erdgleiche: 60 m
obere lichte Weite: 1,60 m

Diese 5. Teilgenehmigung ergeht nach Maßgabe der mit ihr verbundenen und durch die in diesem Verfahren beteiligten Behörden und Stellen geprüften Antragsunterlagen (**Anlage 1**), soweit nicht durch Nebenbestimmungen etwas anderes bestimmt ist.

III.

Nebenbestimmungen

Der Genehmigung werden die in der **Anlage 2** aufgeführten Nebenbestimmungen beigelegt. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

Die ebenfalls in der **Anlage 2** dieses Genehmigungsbescheides aufgeführten Hinweise sind zu beachten.

IV.

Andere behördliche Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere die Errichtung und den Betrieb der Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen. Das ist in diesem Fall insbesondere

- die Teilerlaubnis für den Betrieb der Dampfkesselanlage (zwei Flammrohrkessel), Herstell-Nrn. 22386 und 22387, mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 36,4 MW zur Erzeugung von jeweils 53,9 t/h Dampf nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

V.

Erlöschen der Genehmigung

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung erlischt, wenn die Inbetriebnahme der beiden Flammrohrkessel nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe der Genehmigung erfolgt ist.

VI.

Kostenentscheidung und Festsetzung

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in Verbindung mit der Tarifstelle 15a.1.1.

Die Kosten des Verfahrens werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt.

Die Kosten setzen sich zusammen aus den Auslagen und den Gebühren. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **3.500,00 Euro**. Auslagen sind für die Genehmigungsbehörde nicht entstanden.

Gegenstand dieser 5. Teilgenehmigung sind betriebliche Regelungen, für die nach Tarifstelle 15a.1.1. d) eine Gebühr zwischen 150,00 und 5.000,00 Euro zu erheben ist.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen:

1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und
2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie – auf Antrag – dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Aufgrund des Verwaltungsaufwandes in diesem Verfahren sowie des hohen Nutzens für den Antragsteller wird die Höchstgebühr in Höhe von 5.000,00 € angesetzt.

Diese Gebühr vermindert sich um 30 v.H., da die Voraussetzungen der Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vorliegen (der Betreiber der Anlage verfügt über ein nach DIN ISO

14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem). Die geminderte Gebühr beträgt **3.500,00 Euro**.

Bitte überweisen Sie die Gesamtgebühr in Höhe von **3.500,00 Euro** innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens

7331200000858382

an die Landeskasse Düsseldorf auf das folgende Konto:

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Ich weise darauf hin, dass ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens eine Buchung nicht möglich ist und dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 € abgerundet) zu erheben.

VII.

Begründung

Die Currenta GmbH & Co. OHG betreibt im CHEMPARK Krefeld-Uerdingen unter anderem das Kraftwerk L57, in dem Dampf, Strom und Druckluft für den CHEMPARK erzeugt werden. Zurzeit sind im Kraftwerk L57 drei Dampferzeuger in Betrieb. Kessel 1 besteht aus einer Steinkohle-Wirbelschichtfeuerung und die Kessel 5 in L57 und Kessel 2 in L93 werden mit Erdgas befeuert.

Im Rahmen der Modernisierung der Dampfversorgung des CHEMPARKS wurde mit Bescheid 53.01-100-53.0033/12/0101.1 vom 02.07.2013 die 1. Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks L57 erteilt. Gegenstand des förmlichen Genehmigungsverfahrens war die Errichtung von zwei gasbetriebenen Flammrohrkesseln und einem Wasserrohrkessel mit Abgasverbrennung.

Mit dem Bescheid 53.01-100-53.0055/14/1.1 vom 30.07.2014 (2. Teilgenehmigung) wurden bauliche Änderungen am Gebäude L97, in dem der neue Wasserrohrkessels aufgestellt wird, und mit dem Bescheid 53.01-100-53.0038/15/1.1 vom 29.10.2015 (3. Teilgenehmigung) der Betrieb des Wasserrohrkessels (BE 7) im Gebäude L93 genehmigt.

Mit dem Bescheid 53.01-100-53.0041/16/1.1 vom 02.03.2017 (4. Teilgenehmigung) wurde die geänderte Errichtung der zwei Flammrohrkessel (BE 8) genehmigt. Entgegen der ursprünglichen Planung wurden die beiden Flammrohrkessel im bestehenden Gebäude L57 nebeneinander errichtet und die Lage des Abluftkamins wurde um ca. 10 m nach Süden verschoben.

Nun beantragt die Currenta GmbH & Co. OHG mit Schreiben vom 12.01.2018 die 5. Teilgenehmigung für den Betrieb der beiden Flammrohrkessel.

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt. Zum Antrag gehört wurden die Fachdezernate 53.2 (Umweltüberwachung), 54 (Wasserwirtschaft) und 55 (Technischer Arbeitsschutz). Außerdem wurde das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW um gutachterliche Beurteilung i. S. des § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV des den Antragsunterlagen beigefügten anlagenbezogenen Sicherheitsberichtes gebeten.

Aus abwassertechnischer Sicht, aus der Sicht der immissionsschutzrechtlichen Umweltüberwachung und des technischen Arbeitsschutzes bestehen nach Prüfung und unter Berücksichtigung bestimmter Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

In der den Antragsunterlagen beigefügten Schall-Immissionsprognose wurde plausibel dargelegt, dass die Beurteilungspegel des Kraftwerks L57 die anzusetzenden Immissionsrichtwerte um mindestens 10 dB(A) unterschreiten und somit irrelevant sind.

Während die Emissionen an Stickoxiden und Kohlenmonoxid kontinuierlich ermittelt und mittels Emissionsfernübertragung an die Bezirksregierung Düsseldorf übermittelt

werden, kann gemäß § 21 Abs. 1 der 13. BImSchV auf die kontinuierlichen Messungen zur Feststellung der Emissionen an Gesamtstaub und Schwefeloxiden verzichtet werden. Stattdessen hat der Betreiber regelmäßige Einzelmessungen zur Ermittlung der Staubemissionen durchführen zu lassen und Nachweise über den Schwefelgehalt des eingesetzten Brennstoffs zu führen.

Das LANUV NRW hat die dem Genehmigungsantrag beigefügten Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV sachverständig begutachtet und kommt in seiner abschließenden Bewertung zum Ergebnis, dass die Betreiberin in den Unterlagen nachvollziehbar aufzeigt, dass sie eine systematische Betrachtung über Art und Ausmaß möglicher Gefahren durchgeführt und die daraus resultierenden Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen getroffen hat.

Das Kraftwerk L57 fällt unter die in Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung unter Ziffer 1.1.1 aufgeführten Anlagen. Im Rahmen der 1. Teilgenehmigung wurde für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt mit dem Ergebnis, dass die Umweltverträglichkeit des Vorhabens gegeben ist. In der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden auch die Auswirkungen durch den Betrieb der Anlagen umfassend betrachtet. Da durch den Gegenstand dieser 5. Teilgenehmigung keine zusätzlichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist in diesem Verfahren eine erneute Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Auch von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Nach § 8 BImSchG soll auf Antrag die Genehmigung für die Errichtung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage oder für die Errichtung und den Betrieb eines Teils einer Anlage erteilt werden, wenn

1. ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung besteht,
2. die Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen und

3. eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Der Antragsteller hat ein berechtigtes Interesse an der Erteilung der 5. Teilgenehmigung für den Betrieb der beiden Flammrohrkessel, die als Abschluss der in mehreren Teilgenehmigungen verwirklichten wesentlichen Änderung des Kraftwerks L57 zu sehen ist.

Die Genehmigungsvoraussetzungen für den Betrieb der beiden Flammrohrkessel liegen vor. Die Überprüfung der Antragsunterlagen unter Einschaltung von Fachdezernaten hat ergeben, dass die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden können und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem geplanten Vorhaben nicht entgegenstehen.

Auch die Voraussetzungen der Ziffer 3. sind erfüllt. Die Beurteilung des gesamten Vorhabens hat ergeben, dass der Änderung und dem geänderten Betrieb des Kraftwerks L57 insbesondere unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen der 1. Teilgenehmigung und dieser 5. Teilgenehmigung keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen des BImSchG entgegenstehen.

Die Erteilung einer Teilgenehmigung liegt im nur noch eingeschränkten Ermessen der Genehmigungsbehörde. In der Regel ist auf Antrag eine Teilgenehmigung zu erteilen. Nur in atypischen Ausnahmefällen steht der Genehmigungsbehörde ein Ermessen zu, ob sie das Instrument der Teilgenehmigung nicht nutzt. Im vorliegenden Fall war kein atypischer Sachverhalt gegeben.

Nach dem hier geschilderten Sachverhalt war dem Antrag auf Erteilung der 5. Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG stattzugeben, da die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen.

VIII.

Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

Sabine Thaler

Anlagen: 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Anlage 1

Antragsunterlagen

Kap.	Bezeichnung	Blatt
	Antragsschreiben vom 12.01.2018	3
	Inhaltsverzeichnis	4
1.	Antragsformular 1 vom 12.01.2018	6
	Zertifikat nach DIN EN ISO 14001	1
2.	Formular 2	1
3.	Stellungnahme des Betriebsrates	1
4.	Allgemeine Angaben und Antragsgegenstand	7
5.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	9
6.	Angaben zu den Stoffen	4
7.	Formulare	13
8.	Angaben gemäß UVPG	1
9.	Gutachten und Prognosen	1
9.1	Schallemissions-/Immissionsprognose für den Neubau von zwei Großwasserkesseln im Kraftwerk L57, Currenta GmbH & Co. OHG, CUR-CP-GEN-SST, Projekt-Nr. EIP2016-180 vom 07.02.2017	6
9.2	Brandschutztechnische Stellungnahme für die 4. Teilgenehmigung, Gebäude L57 (BE 8): Neubau 2 Flammrohrkessel, Currenta GmbH & Co. OHG, CUR-SI-BS-UER, vom 03.05.2016	10

Kap.	Bezeichnung	Blatt
10.	Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1
11.	Weitere Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG	1
11.1	Prüfbericht nach § 18 BetrSichV, TÜV Rheinland Industrie Service GmbH, Bericht Nr.: 360-124992764-01-CUR UER L57-FRK22386-Rev.00 vom 14.12.2017	8
	VdTÜV-Beiblätter Dampfkessel Herstell-Nr. 22386	24
11.2	Prüfbericht nach § 18 BetrSichV, TÜV Rheinland Industrie Service GmbH, Bericht Nr.: 360-124992764-02-CUR UER L57-FRK22387-Rev.00 vom 14.12.2017	8
	VdTÜV-Beiblätter Dampfkessel Herstell-Nr. 22387	24
12.	Zeichnungen und Pläne	2
12.1	Lageplan mit Kennzeichnung der Anlage, UER 343 484-1, M 1 : 500	1
12.2	Übersichtsplan CHEMPARK, UER 343 483-2, M 1 : 5.000	1
12.3	Verfahrens- und Emissionsfließbild FRK (BE 8), UE 336833-1.2	1
12.4	Übersichtsfließbild Kraftwerk L57, UER0336834-1.3	1
12.5	Aufstellungsplan Gebäude L 57 / L 91 / L 93, Grundriss, UER0336835-0.4	1
12.6	Umgebungsplan Gebäude L57 Flammrohrkessel, UER 338 488.1	1
12.7	Sicherheitseinrichtungen Betrieb Geb. L57, +0,00m Bühne, UER 342 158	1
12.8	Sicherheitseinrichtungen Betrieb Geb. L57, +6,00m Bühne, UER 342 160	1
12.9	Sicherheitseinrichtungen Betrieb Geb. L57, +8,85/9,25m Bühne, UER 342 162	1
12.10	Sicherheitseinrichtungen Betrieb Geb. L57, +20,30m Bühne, UER 342 170	1
12.11	Sicherheitseinrichtungen Betrieb Geb. L57, +24,70m Bühne, UER 342 172	1
12.12	Ausblase-/Entlüftungsleitungen Ex-Schutzzone (Erdgas), UER0341536-0.3F	1

Kap.	Bezeichnung	Blatt
13.	Anlagenbezogener Sicherheitsbericht, Nr. HK-325-XXIII-E – Unterlagen gemäß § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV für 2 Flammrohrkessel (BE 8) im Kraftwerk L57, Anl.-Nr. 0083, Geb. L 57, Stand Dezember 2017	62
	Sicherheitsdatenblatt Erdgas Open Grid Europe	8
	Sicherheitsdatenblatt Erdgas Gascade	7
	Sicherheitsdatenblatt Ammoniakwasser 15%	6
	Sicherheitsdatenblatt Monoethanolamin	3
	Sicherheitsdatenblatt Trinatriumphosphat	4

Anlage 2

I.

Nebenbestimmungen

- I.1 Allgemeine Auflagen**
- I.2 Auflagen zum Bodenschutz / AZB**
- I.3 Auflagen zum Schutz vor Lärm und Erschütterungen**
- I.3 Auflagen zur Luftreinhaltung**
- I.4 Auflagen zur Wasserwirtschaft**
- I.5 Auflagen zum Arbeitsschutz**
- I.6 Auflage zur Anlagensicherheit**

I.1 Allgemeine Auflagen

I.1.1

Die mit dieser 5. Teilgenehmigung genehmigten Änderungen des Kraftwerks L57 müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Maßgeblich sind die in der **Anlage 1** aufgeführten Antragsunterlagen.

I.1.2

Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Genehmigungsbescheid geändert oder ergänzt werden.

Dies gilt insbesondere für die in der 1. Teilgenehmigung 53.01-100-53.0033/12/0101.1 vom 02.07.2013 aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise, sofern sie nicht durch diesen Bescheid geändert wurden.

I.1.3

Dieser Genehmigungsbescheid oder eine Kopie dieser Genehmigung einschließlich der dazugehörigen Antragsunterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der Überwachungsbehörden sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

I.1.4

Die Inbetriebnahme der beiden Flammrohrkessel im Kraftwerk L57 gliedert sich in die folgenden drei Phasen: Jede der drei Phasen der Inbetriebnahme ist der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin vorliegen.

1. Phase der Inbetriebnahme (Erprobungen / Prüfungen)

Erprobungen und/oder Prüfungen:

- Inbetriebnahme und Prüfungen der Elektrotechnik,
- Funktionsprüfung (z. B. Drehrichtungsprüfungen, Laufrichtungsprüfungen),
- Kalte Inbetriebnahme (z. B. Füllen mit Medium wie Wasser, Luft, Erdgas),
- Zündversuche mit Erdgas inkl. Justierung der Brenner.

2. Phase der Inbetriebnahme (Probetrieb)

Probetrieb unter Einsatz von Erdgas:

- Erprobung der Feuerung (inklusive 1. Feuer),
- Erprobung der Dampfübergabe auf die Dampf-Sammelschiene,
- Erprobung der Betriebstüchtigkeit der Gesamtanlage,
- Prüfung vor der erstmaligen Inbetriebnahme (§ 15 BetrSichV).

3. Phase der Inbetriebnahme (Betrieb)

- Der Betrieb der Flammrohrkessel beginnt nach Abschluss der Prüfung vor der erstmaligen Inbetriebnahme (§ 15 BetrSichV) durch die zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS),
- Inbetriebnahme durch den Anlagenbetreiber.

Hinweis zu den Phasen 1 bis 3: Erprobungen / Prüfungen sind Maßnahmen (**Phase 1**), die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sein können. Als Maßnahme kommt nur eine kurzzeitige Inbetriebnahme der Anlage zu Testzwecken in Betracht, um die Anlage zu optimieren. Die Maßnahmen (Erprobungen / Prüfungen unter Einsatz von Erdgas) müssen zudem ausschließlich der Prüfung der Betriebs-tauglichkeit dienen. Zudem müssen die mit den Erprobungen / Prüfungen verbunde-nen Risiken (aufgrund des Zuschnitts der Maßnahmen oder ihrer besonderen Über-wachung) deutlich hinter denen des regulären Betriebs zurückbleiben. Im immissi-onsschutzrechtlichen Sinne handelt es sich beim v. g. Probetrieb (**Phase 2**) bereits um einen regulären Betrieb.

I.1.5 Stilllegung

I.1.5.1

Sechs Monate nach Abschluss der Inbetriebnahme (Beginn Phase 3) der Flammrohrkessel (BE 8) ist die Dampfkesselanlage 5 (BE 5) mit der Fabrik-Nr. 5811 außer Betrieb zu nehmen und stillzulegen.

I.1.5.2

Sollten die zwei Flammrohrkessel (BE 8) die Dampfversorgung des CHEMPARK Krefeld-Uerdingen (Grundlast- und Besicherungsversorgung) nach sechs Monaten (berechnet ab Abschluss der v. g. Inbetriebnahme (Beginn Phase 3)) noch nicht sicherstellen, kann der Betrieb der Dampfkesselanlage 5 (BE 5) für weitere sechs Monate als Ausfallreserve verlängert werden.

Ein entsprechendes Schreiben mit der Darlegung der Gründe für die Verlängerung und der Bitte um Zustimmung ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, rechtzeitig vorzulegen.

I.1.5.3

Die Dampfkesselanlage 5 (BE 5) und die zwei Flammrohrkessel dürfen nicht gleichzeitig betrieben werden (Volllastbetrieb).

I.1.5.4

Spätestens zwölf Monate nach Abschluss der Inbetriebnahme (Beginn Phase 3) der zwei Flammrohrkessel (BE 8) ist die Dampfkesselanlage 5 (BE 5) endgültig stillzulegen.

Die Stilllegung ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, schriftlich mitzuteilen.

I.1.6

Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich fernmündlich [unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel] zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen Folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde (Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf) ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

I.2 Auflagen zum Bodenschutz / AZB

I.2.1 Regelüberwachung

Die Überwachung des Bodens erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos. Hierfür sind die relevanten Anlagenteile jährlich durch einen anerkannten Sachverständigen zu begehen.

Diese Begehungen sind in einer Fotodokumentation mit einer kurzen Zusammenfassung des Ergebnisses darzustellen. Alle zehn Jahre ist eine Gesamtdokumentation und Bewertung des Verschmutzungsrisikos für den Boden unter Berücksichtigung der Grundwasseranalysen, ggf. Umbauten, Havarien oder sonstiger relevanter Ereignisse den zuständigen Behörden zuzustellen.

Das Grundwasser ist alle fünf Jahre auf die im AZB genannten / in der Anlage verwendeten relevant gefährlichen Stoffe (rgS) zu untersuchen. Für die Probenahme sind die Grundwassermessstellen zu nutzen, die auch schon für die Erstellung des AZB genutzt wurden.

I.2.2 Rückführungspflicht

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Es wird empfohlen, einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG mit den Arbeiten hierfür zu beauftragen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand.

Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch rgS im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

I.2.3

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach Inkrafttreten des BBodSchG entstanden sind ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG, aufzunehmen.

I.3 Auflagen zum Schutz vor Lärm und Erschütterungen

I.3.1

I.3.1.1

Die durch diese Teilgenehmigung erfasste Anlage (Kraftwerk L57) ist unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärm-minderungsmaßnahmen nach Ziffer 3.1 TA Lärm zu errichten und zu betreiben.

I.3.1.2

Die vom Betrieb des geänderten Kraftwerks L57 einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen) und dem der Anlage zuzurechnenden Fahrzeugverkehr verursachten Geräusche – gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm – müssen unabhängig vom Betriebszustand an den maßgeblichen Immissionsorten die folgenden gebietsbezogenen Immissionsbegrenzungen um mindestens 10 dB(A) unterschreiten:

Immissionsaufpunkt	IO	IRW Tag dB(A)	IRW Nacht dB(A)
Dahlingstraße 250 Forensik (NTZ)	IO2	60	50
Duisburger Str. 299	IO9	60	45
Duisburger Str. 253	IO10	60	45
Deichstraße 21	IO11	60	45
Henschelstr. 1 Pflegeheim	IO14	55	40
Topstraße 35	IO15	55	40
Duisburger Str. 101	IO16	60	45

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die festgelegten Immissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr. Bezugszeitraum nachts ist die lauteste volle Nachtstunde.

I.3.1.3

Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage durch den Anlagenbetreiber ist die Einhaltung der Nebenbestimmung I.3.1.2 durch Messung nachzuweisen

Die Messungen sind bei maximaler Dauerleistung der Anlagen durchzuführen. Falls dies zum Zeitpunkt der Messung nicht möglich ist, ist die Geräuschsituation bei max. Dauerleistung anhand der gegebenen Werte rechnerisch zu ermitteln.

Wenn Messungen an den maßgeblichen Immissionsorten nach Nr. A.1.3 des Anhangs zur TA Lärm nicht möglich sind, z.B. bei Fremdgeräuscheinfluss oder bei Seltenheit von Mitwindwetterlagen (siehe Verweise in Nr. A.3.3.3 des Anhangs zur TA Lärm), können die Geräuschimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten aus

Ersatzmessungen nach einem der in Nr. A.3.4 des Anhangs zur TA Lärm beschriebenen Verfahren ermittelt werden. Hierbei werden Messergebnisse (Geräuschimmissionen an Ersatzimmissionsorten bzw. Schalleistungspegel) mit Schallausbreitungsrechnungen verknüpft.

Aus dem Messbericht müssen die Betriebszustände sowie die Leistung der Anlage zur Zeit der Messung hervorgehen.

Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht entsprechend der Vorschriften der TA Lärm anzufertigen sowie eine Ausfertigung des Messberichtes unmittelbar der Überwachungsbehörde zu übersenden.

Eine Kopie der Auftragserteilung ist der Überwachungsbehörde (Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf) zuzuleiten.

Der Zeitpunkt der Messung ist der Überwachungsbehörde (Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf) schriftlich oder telefonisch mindestens 14 Tage vorher mitzuteilen.

I.3.2 Erschütterungen

Durch geeignete Maßnahmen, z. B. schwingelastische Aufstellung, ist sicherzustellen, dass beim Betrieb der Anlagenteile und Nebeneinrichtungen die gemäß DIN 4150-2 gemessenen und beurteilten Erschütterungsimmissionen die dort festgelegten Anhaltswerte nicht überschreiten.

I.4 Auflagen zur Luftreinhaltung

I.4.1

In den zwei Flammrohrkesseln (BE 8) darf ausschließlich Erdgas (8.200 m³/h) im Sinne der 13. BImSchV als Brennstoff eingesetzt werden.

I.4.2 Emissionsgrenzwerte für den Betrieb der Flammrohrkessel (Quelle AL 8 - Schornstein L57)

Tagesmittelwerte

a) Gesamtstaub	5 mg/m ³
b) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	35 mg/m ³
c) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	100 mg/m ³
d) Kohlenmonoxid	50 mg/m ³

Halbstundenmittelwerte

a) Gesamtstaub	10 mg/m ³
b) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	70 mg/m ³
c) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	200 mg/m ³
d) Kohlenmonoxid*	100 mg/m ³

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf das Abgas im Normzustand (273,15 K und 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 %

I.4.3 Kontinuierliche Messungen

I.4.3.1

Die Zuführung von den Flammrohrkesseln zur Quelle AL 8 ist zur fortlaufenden Überwachung der Emissionen mit Mess- und Auswerteeinrichtungen auszurüsten, die die Werte für

- Kohlenmonoxid,
- Stickstoffdioxid,
- den Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas

sowie die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Betriebsgrößen, insbesondere Abgastemperatur, Abgasvolumen, Feuchtegehalt und Druck, kontinuierlich ermitteln, aufzeichnen und auswerten.

I.4.3.2

Während des Betriebes ist aus den Messwerten für jede aufeinander folgende halbe Stunde jeweils der Halbstundenmittelwert zu bilden und auf den Bezugssauerstoffgehalt umzurechnen. Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Tag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit, zu bilden.

Die Emissionsgrenzwerte sind eingehalten, wenn kein Ergebnis eines nach Anlage 3 der 13. BImSchV validierten Tages- und Halbstundenmittelwertes den jeweiligen Emissionsgrenzwert nach Nebenbestimmung I.4.2 überschreitet.

I.4.3.3

Die Messstellen sind entsprechend Nummer 5.3.1 TA Luft einzurichten.

Der Einbauort der Messgeräte ist unter Hinzuziehung einer nach § 29b Abs. 2 in Verbindung mit § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle unter Beachtung der vom Hersteller der Messeinrichtung mitgelieferten Einbauvorschriften vor Errichtung der zu überwachenden Anlage festzulegen.

Der ordnungsgemäße Einbau der kontinuierlichen Messeinrichtungen ist von der nach § 29b Abs. 2 in Verbindung mit § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle bescheinigen zu lassen. Die Bescheinigung ist der Bezirksregierung Düsseldorf umgehend zu übersenden.

I.4.3.4

Die Mess- und Auswerteeinrichtungen müssen von der für den Umweltschutz zuständigen obersten Behörde im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL.) als geeignet bekannt gegeben worden sein.

I.4.3.5

Innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Inbetriebnahme der Flammrohrkessel sind die Mess- und Auswerteeinrichtungen durch eine nach § 29b Abs. 2 in Verbindung mit § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle zu kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen.

Die Kalibrierungen und Funktionsprüfungen sind nach der DIN EN 14181 in Verbindung mit der VDI 3950 vorzunehmen.

Die Kalibrierungen sind im Abstand von drei Jahren und die Funktionsprüfungen sind jährlich zu wiederholen. Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierungen und der Prüfungen auf Funktionsfähigkeit sind der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) innerhalb von acht Wochen vorzulegen.

I.4.3.6

Der Betreiber hat für eine regelmäßige Wartung und Prüfung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen zu sorgen.

Die Messeinrichtungen dürfen nur von ausgebildetem und in die Bedienung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanleitung des Herstellers bedient werden.

I.4.4 Emissionsfernüberwachung (EFÜ)

I.4.4.1

Die Ergebnisse, die von den Mess- und Auswerteeinrichtungen zur Ermittlung der Massenkonzentrationen entsprechend der Nebenbestimmung I.4.3.1 einschließlich der erforderlichen Betriebsparameter kontinuierlich aufgezeichnet werden, sind beginnend mit der Phase 2 (gemäß Nebenbestimmung I.1.4) über das Emissionsdatenfernüberwachungssystem des Landes Nordrhein-Westfalen an die Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) zu übermitteln.

I.4.4.2

Der EFÜ-Rechner ist in die Funktionsprüfungen der Emissionsmess- und Auswerteeinrichtungen (Nebenbestimmung I.4.3.5) durch die nach § 29b Abs. 2 in Verbindung mit § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle einzubeziehen.

I.4.4.3

Zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes ist für den beim Betreiber installierten EFÜ-Übergaberechner mindestens eine wöchentliche Überprüfung der Funktionsfähigkeit durch geschultes Betriebspersonal vornehmen zu lassen.

I.4.4.4

In folgenden Fällen ist der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) unverzüglich eine Ursachenerklärung zu übermitteln:

- jede Überschreitung der festgelegten Emissionsbegrenzungen (siehe Nebenbestimmung I.4.2) und
- Ausfall der Emissionsmessgeräte länger als sechs Halbstundenmittelwerte innerhalb von 24 Stunden.

I.4.5 Einzelmessungen

I.4.5.1

Der Betreiber hat nach Inbetriebnahme der Flammrohrkessel Einzelmessungen an der Quelle AL 8 durch eine nach § 29b Abs. 2 in Verbindung mit § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle zur Feststellung, ob die Anforderungen für Staub nach Nebenbestimmung I.4.2 erfüllt werden, durchführen zu lassen.

Die Messungen sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme, und anschließend wiederkehrend spätestens alle drei Jahre mindestens an drei Tagen durchführen zu lassen (Wiederholungsmessungen). Die Messungen sollen vorgenommen werden, wenn die Anlage mit der höchsten Leistung betrieben wird, für die sie zugelassen ist.

Regelmäßig wiederkehrend alle sechs Monate sind Nachweise über den Schwefelgehalt des eingesetzten Brennstoffs zu führen und der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.

I.4.5.2 Berichte und Beurteilung von Einzelmessungen

Über die Ergebnisse der Messungen ist von der Messstelle nach § 29b Abs. 2 in Verbindung mit § 26 BImSchG ein Messbericht zu erstellen und der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) innerhalb von acht Wochen nach Durchführung der Messung vorzulegen. Der Messbericht muss Folgendes enthalten:

- Angaben über die Messplanung,
- das Ergebnis jeder Einzelmessung,
- das verwendete Messverfahren und
- die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind.

Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung einen Emissionsgrenzwert nach der Nebenbestimmung I.4.2 überschreitet.

I.4.6 Jährliche Berichte über Emissionen

Der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) ist jährlich jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres für das Kraftwerk L57 ein Bericht mit den gemäß § 25 der 13. BIm-SchV erforderlichen Angaben vorzulegen.

I.5 Auflagen zur Wasserwirtschaft

I.5.1

Für die Ableitung des Abwassers aus der Dampferzeugung ist gemäß Ziffer 7.5.2 der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser in den Rhein vom 17.12.2012 vor Inbetriebnahme eine Betriebsanweisung zu erstellen. Die Betriebsanweisung ist dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf auf Anforderung vorzulegen.

I.5.2

Das Abwasser aus der Dampferzeugung darf dann abgeleitet werden, wenn die Anforderungen gemäß Anhang 31 der Abwasserverordnung vor Vermischung mit anderem Abwasser eingehalten werden.

Zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen ist das Abwasser aus der Dampferzeugung mindestens einmal jährlich auf die relevanten Parameter gemäß Anhang 31 der Abwasserverordnung, Buchstabe D, Teil 3 (Abwasser aus sonstigen Anfallstellen bei der Dampferzeugung) zu untersuchen. Vor dem Ablauf zum Kanalsystem der Currenta ist zusätzlich regelmäßig die Einleitungstemperatur des Gesamtbetriebsabwassers zu bestimmen.

Die Untersuchungsergebnisse sind dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf unaufgefordert jeweils zum 31.03. eines Jahres für das Vorjahr vorzulegen.

I.5.3

Die Festlegung von Anforderungen für den Ablauf der Dampferzeugung in der jeweils gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser in den Rhein bleibt vorbehalten.

I.5.4

Die Einleitung von Löschmitteln (Löschwasser, Löschrückstände, Rückstände von Löschschaum bzw. Löschpulver) in die „Zentrale Abwasserbehandlungsanlage“ des CHEMPARK Krefeld-Uerdingen ist grundsätzlich untersagt und darf nur in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54, erfolgen.

I.6 Auflagen zum Arbeitsschutz

I.6.1

Für Rettungswege und deren Ausgänge ist eine Notbeleuchtung zu installieren. Zur Prüfung vor Inbetriebnahme ist der zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) dazu eine Bescheinigung vor Abnahme vorzulegen.

I.6.2

Die Dampfkesselanlage, insbesondere im Bereich der Armaturen, Bedieneinrichtungen und Sicherheitseinrichtungen, sowie die Zugangs- und Rettungswege sind ausreichend zu beleuchten. Auf die Regelungen der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A3.4 wird hingewiesen.

I.6.3

Vor der Prüfung vor Inbetriebnahme (§ 15 BetrSichV) muss das Konformitätsbewertungsverfahren nach Druckgeräterichtlinie für die Baugruppe abgeschlossen sein. Zur Prüfung vor Inbetriebnahme sind der ZÜS die folgenden Unterlagen und Bescheinigungen vorzulegen:

- die Konformitätserklärung und die Betriebsanleitung des Herstellers und die Konformitätsbescheinigung (Zertifikat) einer Benannten Stelle für die Baugruppe Dampfkesselanlage,
- der Eignungsnachweis für die Brenner gemäß DIN EN 676 (Einzelbrennerprüfung) in Verbindung mit DIN EN 12953,
- der Nachweis über die sachgemäße Herstellung und die Dichtheitsprüfung der Brennstoffleitungen, die zu der Baugruppe Dampfkesselanlage gehören,
- Bescheinigungen, dass die elektrischen Einrichtungen der Baugruppe Dampfkesselanlage den VDE-Bestimmungen, insbesondere DIN EN 50156 (DIN VDE 0116) entsprechen und die UVV „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (DGUV Vorschrift 3) eingehalten wurde,
- der Nachweis der Kompatibilität der Anlagenteile und der Sicherheitseinrichtungen sowie die Einhaltung der Anforderungen der DIN EN 50156-1 (VDE 0116, Teil 1), DIN EN 61508 (VDE 0803) und DIN EN 61511 (VDE 0810) für die Steuerung (funktionale Sicherheit) entsprechend der finalen Stromlauf-/Logikpläne für die Kessel- und Brennersteuerung der Baugruppe Dampfkesselanlage sowie der Nachweis über die ordnungsgemäße elektrotechnische Ausführung,
- ein Nachweis über die sachgemäße Herstellung und die Dichtheitsprüfung der Brennstoffleitungen, die nicht zu der Baugruppe Dampfkesselanlage gehören,
- Bescheinigungen bzw. Nachweise über die Inbetriebnahmeprüfungen anderer, nicht im Umfang der Baugruppe Dampfkesselanlage enthaltenen Anlagenteile (z. B. Druckbehälter, Rohrleitungen), auch wenn sie unter den Geltungsbereich anderer Verordnungen und Vorschriften fallen, sowie die Bescheinigungen, dass alle Teile der Dampfkesselanlage außerhalb des Gebäudes, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzeinschlag zu besonders schweren Folgen führen kann, mit einer wirksamen Blitzschutzanlage versehen wurden.

I.6.4

Die in der brandschutztechnischen Stellungnahme vom 03.05.2016 beschriebenen sicherheitstechnischen Maßnahmen / Schutzmaßnahmen sind durchzuführen bzw. zu beachten. Die ordnungsgemäße Durchführung bzw. Beachtung der Anforderungen ist durch eine sachverständige Stelle vor Inbetriebnahme überprüfen zu lassen.

Eine Ausfertigung des Prüfberichtes ist dem Dezernat 55 der Bezirksregierung Düsseldorf zuzuleiten.

I.6.5

Das Brandschutzkonzept und die Gefährdungsbeurteilung zum Explosionsschutz (Explosionsschutzdokument) sind bis spätestens zum Beginn des Erprobungsbetriebes zu aktualisieren.

I.6.6 Erprobungsbetrieb

I.6.6.1

Sofern bei der Erprobung von gesetzlichen oder berufsgenossenschaftlichen Vorschriften abgewichen werden muss oder aus andern Gründen zusätzliche Gefahren entstehen können, sind in dem Erprobungsprogramm Maßnahmen festzulegen, die die Sicherheit auf andere Weise gewährleisten.

I.6.6.2

Jede Erprobungsphase darf erst eingeleitet werden, nachdem die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen getroffen sind.

I.6.6.3

Können Zweifel oder Schwierigkeiten zur Gewährleistung einer sicherheitstechnisch einwandfreien Gestaltung von Erprobungsmaßnahmen nicht ausgeräumt werden, so ist eine zugelassene Überwachungsstelle zu Rate zu ziehen.

I.6.6.4

Jedem mit der Erprobung Beschäftigten sind seine Aufgaben genau zuzuweisen. Die Beschäftigten sind mit den ihnen zugewiesenen Aufgaben, den möglichen Gefahren sowie den vorgesehenen Fluchtwegen vertraut zu machen.

I.6.6.5

Für die einzelnen Erprobungsphasen sind die Gefahrenbereiche festzulegen.

I.6.6.6

Während der Erprobung dürfen sich im jeweiligen Gefahrenbereich der Dampfkesseanlage Personen nur aufhalten, soweit sie zur Überwachung und Durchführung der Erprobung erforderlich sind.

I.6.6.7

Im Erprobungsprogramm sind auch die Verantwortlichen (Zuständigkeiten) und Kompetenzabgrenzungen für die Durchführung der Erprobung festzulegen.

I.7 Auflagen zur Anlagensicherheit

I.7.1

Der Sicherheitsbericht für den Betriebsbereich der Currenta GmbH & Co. OHG auf dem Werksgelände in Krefeld-Uerdingen ist unter Berücksichtigung der entsprechend der vorliegenden Genehmigung durchgeführten Maßnahmen zu aktualisieren. Der fortgeschriebene Sicherheitsbericht oder die aktualisierten Teile des Sicherheitsberichtes sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, vor Inbetriebnahme der Anlage unaufgefordert in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

I.7.2

Die folgenden im Sachverständigengutachten nach § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV des LANUV NRW vom 30.04.2018 aufgeführten Empfehlungen sind bei der Fortschreibung des Sicherheitsberichtes zu berücksichtigen:

- Der Leitfaden KAS-1 wurde fortgeschrieben und auf die Störfallverordnung, Fassung 2017, angepasst. Die Veröffentlichung KAS-1 B wurde daraufhin zurückgezogen. In Kapitel 13.2.1 des Sicherheitsberichts, Tabelle 2.1, ist die Spaltenbezeichnung entsprechend anzupassen.
- Die brandschutztechnische Stellungnahme für das Gebäude L57, die auch im Sicherheitsbericht integriert ist, enthält Aussagen, die eine Kenntnis der im Bestand vorhandenen Maßnahmen und Gegebenheiten erfordert. Bei der Fortschreibung des Sicherheitsberichts sollten entsprechende Informationen zum Bestand an geeigneter Stelle eingefügt werden.

Hinweis:

Sollen Teile des Sicherheitsberichts aus Gründen des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses, des Schutzes der Privatsphäre, der öffentlichen Sicherheit oder der Landesverteidigung von der Offenlegung zur Einsicht durch die Öffentlichkeit ausgenommen werden, ist dies bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 zu beantragen. In diesem Fall sind diese Teile im vorzulegenden Sicherheitsbericht entspre-

chend zu kennzeichnen. Alternativ ist zusätzlich eine Ausfertigung dieses geänderten Sicherheitsberichtes vorzulegen, in dem die nicht offen zu legenden Teile ausgespart sind

II.

Hinweise

II.1 Allgemeines

II.1.1

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

II.1.2

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

II.1.3

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der An-

zeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

II.1.4

Erhebliche Schadensereignisse (z. B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Schadensanzeige-Verordnung).

II.2 Arbeitsschutz

II.2.1

Die Dampfkesselanlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle (Anhang 2, Abschnitt 1 BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 15 und 17 BetrSichV).

II.2.2

Der Betreiber der Anlage hat der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 56, unverzüglich anzuzeigen:

- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist und
- jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind (§ 19 Abs. 1 BetrSichV).

II.2.3

Für den Betrieb der Anlage ist die Gefährdungsbeurteilung (§ 5 Arbeitsschutzgesetz, § 3 BetrSichV) fortzuschreiben. Auf die Regelungen des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen.

II.2.4

Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 18 BetrSichV).

II.2.5

Hinsichtlich des Schutzes der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen wird auf die Regelungen der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung

(LärmVibrationsArbSchV) vom 06. März 2007 (BGBl. I. S. 261) hingewiesen. Insbesondere sind gemäß den Regelungen der §§ 6 bis 8 LärmVibrationsArbSchV Arbeitsbereiche, in denen die obere Auslöseschwelle für Lärm 85 dB(A) erreicht oder überschritten wird, als Lärmbereich zu kennzeichnen und – falls technisch möglich – abzugrenzen. In diesen Bereichen dürfen Beschäftigte nur tätig werden, wenn das Arbeitsverfahren dies erfordert.

Wird der untere Auslösewert nach § 6 Satz 1 Nr. 2 LärmVibrationsArbSchV von 80 dB(A) trotz Durchführung der in § 6 Abs. 1 LärmVibrationsArbSchV beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Lärmexposition nicht eingehalten, ist den Beschäftigten ein geeigneter persönlicher Gehörschutz zur Verfügung zu stellen.

Erreicht oder überschreitet die Lärmexposition am Arbeitsplatz den oberen Auslösewert nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 LärmVibrationsArbSchV von 85 dB(A), hat der Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten den persönlichen Gehörschutz bestimmungsgemäß verwenden.

II.3 Wasserwirtschaft

Das der wasserrechtlichen Erlaubnis zugrunde liegende Abwasserkataster zur Einleitung von Abwasser in den Rhein ist zu aktualisieren.